Postulat

Forschungs- und Entwicklungsabzug: Bundesrechtlichen Spielraum ausschöpfen und Veranlagungspraxis verbessern

Antrag

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Veranlagungspraxis der kantonalen Steuerverwaltung zum zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung gemäss § 65a des Steuergesetzes des Kantons Schwyz (StG) unter Berücksichtigung des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Robert J. Danon und Prof. Dr. Pascal Hinny vom 14. September 2026 zu überprüfen und im Rahmen des geltenden Bundesrechts anzupassen.

Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen zu prüfen und, soweit bundesrechtlich zulässig, umzusetzen:

1. Breitere Auslegung des Forschungs- und Entwicklungsbegriffs

Die kantonale Steuerverwaltung soll sicherstellen, dass neben der wissenschaftlichen Forschung auch die wissenschaftsbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) angemessen berücksichtigt wird.

Insbesondere sollen anwendungsorientierte Forschung sowie die forschungsbasierte Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen als abzugsberechtigte Tätigkeiten anerkannt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei der Auslegung des Forschungs- und Entwicklungsbegriffs ist neben dem Frascati-Handbuch der OECD auch das Oslo-Handbuch als ergänzende Auslegungshilfe zu berücksichtigen. Die Frascati-Merkmale dürfen nicht zu zusätzlichen Einschränkungen führen, die sich aus Art. 25a StHG und Art. 2 FIFG nicht ergeben.

2. Anerkennung sämtlicher qualifizierender Forschungsgebiete

Die Veranlagungspraxis ist so auszugestalten, dass sämtliche wissenschaftlichen Fachgebiete nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden.

Die Anerkennung von Forschung und Entwicklung darf nicht auf naturwissenschaftliche, technische oder medizinische Tätigkeiten beschränkt werden. Auch qualifizierende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in den Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften sind zu berücksichtigen.

3. Sachgerechte Anerkennung des direkt zurechenbaren Personalaufwands

Bei der Ermittlung des abzugsberechtigten Personalaufwands ist auf die tatsächlich ausgeübte Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und deren direkte Zurechenbarkeit abzustellen.

Eine bestimmte akademische Ausbildung, ein wissenschaftlicher Titel oder die Zugehörigkeit zu einer eigenständigen Forschungs- und Entwicklungsabteilung dürfen keine zusätzlichen Voraussetzungen für den Abzug bilden.

Insbesondere ist auch der direkt zurechenbare Personalaufwand von unterstützenden Mitarbeitenden, beispielsweise Laboranten, IT-Spezialisten und technischen Fachkräften, nach Massgabe von Art. 25a StHG zu berücksichtigen.

4. Verhältnismässige und KMU-taugliche Dokumentationsanforderungen

Die Anforderungen an den Nachweis der qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowie der direkt zurechenbaren Personalaufwendungen sind verhältnismässig und praxisgerecht auszugestalten.

Geeignete bestehende betriebliche Unterlagen wie Projektbeschreibungen, Entwicklungsberichte, Arbeitszeitaufstellungen und Kostenrechnungen sollen als Nachweismittel anerkannt werden, sofern sie eine zuverlässige Überprüfung ermöglichen.

Auf zusätzliche formelle Anforderungen ohne genügende gesetzliche Grundlage, insbesondere eine zwingend eigenständige F&E-Buchhaltung oder organisatorisch separate Forschungsabteilung, ist zu verzichten.

Die gesetzlichen Mitwirkungs- und Nachweispflichten bleiben vorbehalten.

5. Eigenständige bundesrechtskonforme Prüfung der SSK-Empfehlungen und transparente Veranlagungspraxis

Die kantonale Steuerverwaltung soll die Empfehlungen und Musterfälle der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) nicht unbesehen übernehmen, sondern auf ihre Übereinstimmung mit Art. 25a StHG und Art. 2 FIFG überprüfen.

Soweit die bisherige Veranlagungspraxis den bundesrechtlich zulässigen Anwendungsbereich des Forschungs- und Entwicklungsabzugs einschränkt, ist sie anzupassen.

Die massgebenden Beurteilungskriterien sind in einer öffentlich zugänglichen Praxisanleitung mit konkreten Beispielen zu qualifizierenden Tätigkeiten, anerkennungsfähigem Personalaufwand und zulässigen Nachweismethoden festzuhalten.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat über die Ergebnisse der Überprüfung und die vorgenommenen beziehungsweise vorgesehenen Praxisanpassungen Bericht zu erstatten. Soweit er einzelne der aufgeführten Massnahmen als bundesrechtlich unzulässig erachtet oder auf eine Umsetzung verzichtet, sind die rechtlichen beziehungsweise sachlichen Gründe darzulegen.

Begründung

Mit dem zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung gemäss § 65a StG verfügt der Kanton Schwyz über ein steuerliches Instrument zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.

Die bisherige Anwendung dieses Instruments wirft jedoch Fragen auf. Gemäss der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation I 12/26 wurden für die Steuerperioden 2020 bis 2024 schätzungsweise rund 30 Gesuche beziehungsweise Vorabklärungen eingereicht, von denen lediglich rund zehn gutgeheissen wurden. Rund zwei Drittel der Gesuche stammten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Auch bei diesen lag die Anerkennungsquote bei ungefähr einem Drittel.

Die Steuerverwaltung führt dazu keine systematische Statistik. Insbesondere ist nicht bekannt, in welchem Umfang Gesuche aufgrund fehlender gesetzlicher Voraussetzungen, einer restriktiven Auslegung oder ungenügender Nachweise abgelehnt wurden.

Trotz dieser unvollständigen Datengrundlage hält der Regierungsrat fest, dass sich die bisherige Veranlagungspraxis bewährt und gefestigt habe und kein Anpassungsbedarf bestehe.

Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Robert J. Danon und Prof. Dr. Pascal Hinny vom 14. September 2026 kommt demgegenüber zum Schluss, dass die kantonale Anwendung des Forschungs- und Entwicklungsabzugs in mehreren Bereichen zu restriktiv sein kann.

Die Gutachter nennen insbesondere einen zu engen Forschungs- und Entwicklungsbegriff, eine zu starke Beschränkung der qualifizierenden Forschungsgebiete sowie einen zu engen Kreis des anerkennungsfähigen Forschungspersonals. Zudem zeigen sie Möglichkeiten auf, die Dokumentationsanforderungen innerhalb des geltenden Rechts praxisgerechter auszugestalten.

Diese Feststellungen sind für den Kanton Schwyz von unmittelbarer Bedeutung.

Art. 25a Abs. 2 StHG verweist für die Definition von Forschung und Entwicklung ausdrücklich auf Art. 2 FIFG. Danach umfasst der gesetzliche Begriff nicht nur die wissenschaftliche Forschung, sondern auch die wissenschaftsbasierte Innovation.

Der Regierungsrat begründet seine bisherige Praxis wesentlich mit der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 4. Juni 2020 und dem Frascati-Handbuch der OECD.

Die Empfehlungen und Musterfälle der SSK sind jedoch keine verbindlichen Rechtsnormen. Sie dienen der Harmonisierung der kantonalen Praxis, können aber den gesetzlichen Anwendungsbereich des Forschungs- und Entwicklungsabzugs nicht

eigenständig einschränken. Massgebend bleiben die bundesrechtlichen Vorgaben und deren rechtskonforme Auslegung.

Die Orientierung an der SSK entbindet die kantonale Steuerverwaltung deshalb nicht von der Pflicht, ihre Praxis eigenständig auf die Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu überprüfen.

Besondere Bedeutung kommt dabei den Verhältnissen von KMU zu. Forschung und Entwicklung erfolgen in kleineren Unternehmen häufig innerhalb bestehender betrieblicher Strukturen und unter Mitwirkung von Mitarbeitenden mit unterschiedlichen fachlichen Qualifikationen. Entscheidend muss sein, ob eine qualifizierende Forschungs- und Entwicklungstätigkeit vorliegt und die entsprechenden Personalaufwendungen direkt zugeordnet und zuverlässig nachgewiesen werden können.

Das vorliegende Postulat verlangt ausdrücklich keine Änderung des Steuergesetzes, keine Erhöhung des Abzugssatzes und keine Erweiterung der bundesrechtlich festgelegten Bemessungsgrundlage.

Es verlangt vielmehr, dass der Regierungsrat die im Gutachten Danon/Hinny aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten innerhalb des geltenden Rechts konkret prüft, den zulässigen Spielraum bei der Veranlagung zu Gunsten der hier ansässigen Steuerpflichtigen ausschöpft und die erforderlichen Anpassungen der Verwaltungspraxis veranlasst.

Damit sollen Rechtssicherheit, Transparenz und eine einheitliche, sachgerechte Anwendung des Forschungs- und Entwicklungsabzugs im Kanton Schwyz gewährleistet werden.



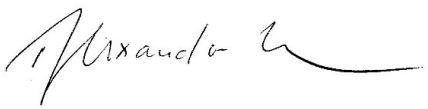


Marc Niderost
Kantonsrat FDP Lauerz

Severin Isenschmid
Kantonsrat FDP Küssnacht



Urs Rhyner
Kantonsrat FDP Feusisberg



Alexander Lacher
Kantonsrat SVP Freienbach



Roland Lutz
Kantonsrat SVP Einsiedeln



Stefan Christen
Kantonsrat FDP Küssnacht



Josef Schuler
Kantonsrat FDP Lachen



Reto Keller
Kantonsrat FDP Einsiedeln



Dieter Göldi
Kantonsrat SVP Feusisberg



Claudia Rickenbacher
Kantonsrätin Die Mitte Reichenburg



Rita Lüönd
Kantonsrätin FDP Schwyz



Norbert Knechtle
Kantonsrat Die Mitte Freienbach



Thomas von Euw
Kantonsrat SVP Ingenbohl